

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 24. September 2021

63. Stück

213. Festlegung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen des Rektorates im Lehr- und Prüfungsbetrieb für das Wintersemester 2021/2022 der Medizinischen Universität Innsbruck zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie

213. Festlegung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen des Rektorates im Lehr- und Prüfungsbetrieb für das Wintersemester 2021/2022 der Medizinischen Universität Innsbruck zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie

In Umsetzung der Bestimmungen des § 1 Abs 1 des „Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG)“, BGBl I Nr. 127/2021, werden folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden für das Wintersemester 2021/2022 festgelegt.

Bei den Studienrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin, Molekulare Medizin und PhD bzw. clinicalPhD handelt es sich um praxis-orientierte Ausbildungen mit einem hohen Anteil an Tätigkeiten im biomedizinischen Laborbereich, körpernahen Untersuchungsmethoden und unmittelbaren Tätigkeiten an Patientinnen/Patienten. Im Zuge dieser Tätigkeiten, im Speziellen aber bei der Vermittlung von medizinischen Fertigkeiten und Skills, ist es meist unmöglich die in der Pandemiebekämpfung üblicherweise empfohlenen Abstände einzuhalten bzw. ist der Umgang mit Patientinnen/Patienten oder pflegebedürftigen Menschen zwangsläufig mit einem sehr engen Kontakt von Personen verbunden. Zudem werden klinische Praktika, Famulaturen, das Klinisch-Praktische Jahr sowie die 72-wöchige zahnmedizinische Berufsvorbereitung in Krankenanstalten außerhalb der Medizinischen Universität Innsbruck durchgeführt. Aufgrund dieser Besonderheiten bedürfen medizinische Studienrichtungen einer besonderen und speziell auf diese Bedürfnisse ausgerichteten Regelung in Bezug auf Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 Infektionen.

Um das epidemiologische Risiko im Hinblick auf SARS-CoV-2 Infektionen in Lehrveranstaltungen und Prüfungen in allen Studienrichtungen der Medizinischen Universität Innsbruck für das Wintersemester 2021/2022 so gering wie möglich zu halten, legt das Rektorat nach eingehender Beratung mit Expertinnen/Experten im Sinne der Fürsorgepflicht gegenüber Studierenden und Angehörigen der Universität angemessene und nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand wirksame COVID-19 Sicherheits- und Schutzmaßnahmen fest.

1. Besuch von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- a) Der Besuch von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nur Studierenden gestattet, die **mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden** und vollimmunisiert sind oder die genesen sind und als Nachweis einen Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion vorweisen können, der bzw. die nicht älter als 180 Tage nach Ablauf der Infektion ist oder einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ab dem Testzeitpunkt ist, vorweisen können.
- b) Studierende, die keinen Nachweis im Sinne von lit a vorweisen können, müssen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im medizinisch-theoretischen Bereich, an Vorlesungen im Bereich der Universitätskliniken/tirol kliniken sowie interdisziplinären Gesamtprüfungen jeweils einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) vorlegen, dessen Abnahme zum Zeitpunkt des Endes der Lehrveranstaltung nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- c) Studierende, die keinen Nachweis im Sinne von lit a vorweisen können, müssen für die Teilnahme an klinischen Praktika, Übungen und Seminaren sowie Wahlpflichtvorlesungen im Bereich der Universitätskliniken/tirol kliniken jeweils einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) vorlegen, dessen Abnahme zum Zeitpunkt des Endes der Lehrveranstaltung nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- d) Die entsprechenden Nachweise werden kontrolliert und müssen daher in geeigneter Form, vorzugsweise als Ausdruck in Papierform, in die Lehrveranstaltungen und Prüfungen mitgenommen und auf Verlangen vorgezeigt werden.
- e) Beim Betreten sämtlicher Gebäude und Räumlichkeiten der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Universitätskliniken/tirol kliniken muss ausnahmslos eine FFP-2 Maske getragen werden. Diese kann in Vorlesungen, Seminaren und Prüfungen am Sitzplatz abgenommen werden. Bei medizinischer Befreiung vom Tragen einer FFP-2 Maske ist dies auf Verlangen im Rahmen der Kontrolle durch ein ärztliches Attest unverzüglich nachzuweisen.

- f) Die weiteren Schutzmaßnahmen (zB Abstand halten, Personenansammlungen vermeiden, Händedesinfektion) sind strikt einzuhalten.
- g) Studierende, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden und denen das Testergebnis bekannt ist, oder Studierende, die behördlich zur Quarantäne verpflichtet sind, dürfen die Gebäude der Medizinischen Universität Innsbruck und der Universitätskliniken/tirol kliniken nicht betreten.

2. Verstoß gegen die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

- a) Personen, die ohne einen unter Punkt 1. lit a – c genannten Nachweis innerhalb der Gebäude der Medizinischen Universität Innsbruck und Universitätskliniken/tirol kliniken angetroffen werden, werden nach Feststellung der Identität mit einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für diesen Tag belegt. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt ein sofortiges Haus- und Betretungsverbot für vier Wochen.
- b) Personen die gegen Punkt 1. lit e und f verstoßen, werden verwarnt und bei wiederholtem Verstoß nach Feststellung der Identität mit einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für diesen Tag belegt. Ein beharrlicher und mehrfacher Verstoß führt zu einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für vier Wochen. Ausnahmen bestehen für Personen, welche durch ärztliches Attest unverzüglich nachweisen können, dass sie vom Tragen einer FFP2-Maske befreit sind (bspw. Schwangere sowie Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen).
- c) Verstöße gegen Punkt 1. lit g werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und führen darüber hinaus zu einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für das laufende Semester.
- d) Das Vorzeigen von gefälschten Nachweisen oder das Vorzeigen auf andere Personen ausgestellter Dokumente als eigener Nachweis wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der lit a – c.

3. In-Kraft-Treten

Diese Festlegung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
